



*Persönlich: Wenn Familienbesuche untersagt werden
Wissenswert: Prof. Sigrid Graumann - Schutz versus Teilhabe
Schwerpunkt: Betreuung in Corona-Zeiten*

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 31 Herbst 2020

INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ebbkes: Eine Vermittlung unter Corona-Bedingungen	4
Blitzlicht: Die Heimfinder-App	5
Persönlich: Die Arbeit nach Hause holen	6-7
Persönlich: Wenn Familienbesuche untersagt werden	8-9
Wissenswert: Schutz versus Teilhabe	10-11
Wissenswert: Patientenverfügung in Leichter Sprache	12
Gut Betreut!	13
Gesetzliches: Das Angehörigen-Entlastungsgesetz	14-16
Dranbleiben: Postkarten-Aktion	17
Gesetzliches: Pfändungskonto (P-Konto)	18
Gewusst: Merkblatt für Behörden / Legitimation bei Banken	19
Termine	20
Buchtipp: Simpel	21
Kontakt/Impressum	22
Änderungsmeldung	23

GRUßWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Der Kirchenkreis ist in diesem Jahr größer geworden und damit auch die Diakonie und der Betreuungsverein. Der Zuständigkeitsbereich ist um Straelen und Wachtendonk erweitert.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit, die durch den einen oder die andere Betreuer*in schon angefangen hat.

Christus spricht:

Was Ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.

Mt 25,40b

Jesus hatte Menschen vor Augen, die nackt, hungernd, krank oder gefangen waren. Sich ihnen zuzuwenden, war nicht populär und verletzte oft die aufgetragenen Gebote. Jesus verstand nicht, wie seine Religion das zuließ und es zum Teil sogar selber hervorbrachte. Die Formulierung „Was ihr getan habt, ... das habt ihr mir getan“ geht über die einzelne Zuwendung als „gute Tat“ hinaus. Unser Tun hat eine Wirkung auf das Ganze. Es führt zu einer Teilhabe an der Wirklichkeit und Gegenwart Gottes. „... habt ihr mir getan“ erzählt von einer sehr großen Liebe, die sich mit allem, was lebt, verbindet und die spürt, an welcher Stelle Leiden entsteht.

Bei Menschen, die uns nahe stehen, erleben wir das ganz selbstverständlich. Wenn das Kind, die Partnerin oder ein enger Freund leidet, leiden wir mit, ...und wenn ihm oder ihr geholfen wird, sind auch wir froh. Jesus wusste sich verbunden bis hin zu den Geringsten seiner Brüder und Schwestern. Die Christuswirklichkeit, die sich in ihm zeigt, ist: Kein Leben ist Gott egal. Seine Liebe macht Wunder möglich! Wir können es in den Evangelien nachlesen und wir haben es auf unsere Weise vielleicht auch schon erlebt.

Wenn wir sie nicht leben, hat das allerdings auch Folgen. Verweigerte Liebe lässt nicht nur den, der in Not ist, allein. Verweigerte Liebe verletzt auch die Gotteswirklichkeit in uns und damit uns selbst. Christus findet eindeutige Worte dafür, wohin das eine und das andere führt. Wenn Sie es nachlesen wollen: Mt 25,41 und Mt 25,24.

Sie betreiben (einen) Menschen. Das kommt dem Menschen selbst zugute und auch unserer Gesellschaft als Ganzes. Christus spricht: Was Ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.

Mit herzlichem Dank und vielen Grüßen

Ulrike Stürmlinger, Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk

EBBKES



IN CORONA-ZEITEN TREFFEN HEIME VIELE VORSICHTSMASSNAHMEN - WIE EIN BETREUER FESTSTELLTE.

Eine Vermittlung unter Corona-Bedingungen

TEXT: HELMA BERTGEN

Mitte März als der „Lockdown“ kam und die Heime ihre Türen schließen mussten, waren natürlich auch keine Vermittlungen von ehrenamtlichen Betreuungen mehr möglich. Erst im Mai konnten die Besuchsauflagen für die Heime gelockert werden.

Meine erste Vermittlung unter den Corona-Auflagen fand am 13. Mai in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung statt. Eckhard Ullenboom (Bild) hatte sich freundlicherweise bereit erklärt, die rechtliche Betreuung des behinderten Menschen zu übernehmen. Gut geschützt mit Masken und Handdesinfektion begaben wir uns in den hierfür eigens eingerichteten separaten Besuchsraum. Die Wohngruppe, in welcher der Betroffene mit seinen Mitbewohnern lebt, mussten wir nicht betreten. Die Vermittlungssituation unter den gegebenen Einschränkungen lief un-

problematischer als erwartet. Bis, ja bis Herrn Ullenboom ein sehr menschliches Bedürfnis überfiel. Um das erledigen zu können, war das Betreten der Wohngruppe unumgänglich, denn dort war das WC. Was nun folgte, dauerte länger als das gesamte Vermittlungsgespräch und anschließend war er nicht mehr wiederzuerkennen. Herr Ullenboom sah eher aus, als ob er einen OP-Saal aufsuchen müsste und nicht das WC. Die Sicherheitsbekleidung gab es leider nur in Einheitsgröße und das Anziehen war auch nicht besonders benutzerfreundlich. Er nahm es mit Humor und sagte: „Ob ich unter dieser Verkleidung noch meinen Schniedel wiederfinde, weiß ich nicht“. Ich hatte so ganz kurz die Frage im Kopf: „Seit wann ist eigentlich für Männer das Pinkeln an Bäumen verboten oder ist es das überhaupt?“ Es war eine der zeitintensivsten Vermittlungen, aber auch eine der lustigsten. Wir haben alle zusammen viel gelacht.

BLITZLICHT



Die Heimfinder-App

TEXT: MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES IN NRW

Was in vielen Bereichen seit vielen Jahren bereits selbstverständlich ist, soll nun auch in der Pflege in Nordrhein-Westfalen zum Standard werden: Mit dem „Heimfinder-NRW“ stellte Minister Karl-Josef Laumann im Januar dieses Jahres ein neues Angebot der Landesregierung vor, das die Suche nach einem Pflegeplatz für Betroffene und Angehörige deutlich erleichtern soll. Freie Pflegeplätze werden zukünftig ganz unkompliziert per App oder über die entsprechende Internetseite tagesaktuell auffindbar sein.

Damit ist Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland, das dieses Angebot flächendeckend anbietet. Die App wurde auf Basis der bereits vorhandenen Struktur im Rhein-Kreis Neuss weiterentwickelt. Als App und als Web-Version bietet der Heimfinder NRW Angehörigen und Pflegebedürftigen die Möglichkeit, einfach und schnell einen freien Langzeit- oder Kurzzeitpflegeplatz in der Umgebung zu finden. Gerade nach Krankenhausaufenthalten oder plötzlichen Erkrankungen können damit Angehörige

sowie soziale Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen bei der Suche nach einer passenden Versorgung deutlich entlastet werden.

Damit der Heimfinder-NRW die aktuelle Auslastung der Pflegeheime anzeigen kann, hat das Land die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, ihre freien Plätze tagesaktuell in eine vom Ministerium aufgebaute Datenbank einzugeben. Neben den Pflegeplatzsuchenden profitieren auch die Pflegeheime von der neuen App. Der Heimfinder-NRW bietet ihnen die Möglichkeit, freie Platzkapazitäten einfach und gezielt anzubieten sowie Platzanfragen bei Vollaustattung zu reduzieren. Der Heimfinder-NRW zeigt in der Startversion alle durch die Einrichtungen gemeldeten freien Platzkapazitäten im Bereich der Dauerpflege und der Kurzzeitpflege an. Es ist eine Suche im aktuellen Umkreis, auf der Karte sowie nach Stadt sortiert, möglich. Eine Erweiterung auf freie Plätze, z.B. in Tagespflegeeinrichtungen in weiteren Versionen, ist geplant. Die App ist kostenlos im Google Play Store sowie im Apple Store erhältlich. Im Internet finden Sie den Heimfinder unter www.heimfinder.nrw.de.

PERSÖNLICH



ENGAGIERT VON ZUHAUSE AUS: CHRISTOF SIEBEN

Die Arbeit nach Hause holen: Homeoffice

TEXT: STEFAN SCHMELTING
EIN INTERVIEW INMITTEN DES LOCKDOWNS.

Herr Sieben, wie geht es Ihnen persönlich?

Der „Lockdown“ hat mein Leben ordentlich auf den Kopf gestellt. Seit Mitte März befinde ich mich im „Mobilen Arbeiten“ oder neudeutsch „Homeoffice“. Grund hierfür ist, neben der Reduzierung unnötiger Kontakte zu Kollegen in der Diakonie, dass meine vier Kinder natürlich von den Schulschließungen massiv betroffen sind. Mitt-

lerweile besucht jedes Kind durchschnittlich einmal in der Woche seine Schule und nimmt am Präsenzunterricht teil. Bis zu den Sommerferien gibt es kaum einen Tag, an dem mehr als zwei Kinder gleichzeitig in der Schule sind, was mit einem erheblichen logistischen Aufwand verbunden ist. Meine Frau arbeitet in leitender Funktion im Bereich der Pflege und ist rund um die Uhr einsatzbereit.

Das „mobile Arbeiten“ klappt ganz hervorragend, trotz oder wegen vier Kindern im Haus. Unsere Quarantänegemeinschaft funktioniert gut. Wäre ich im Büro, würde mir wahrscheinlich die Sicherheit fehlen, dass hier nicht das Chaos ausbricht. Außerdem wäre das „Homeschooling“ dann

so gut wie unmöglich. Viele fragen: „Wie ist das mit vier Kindern überhaupt möglich?“ Ich bin sehr froh, dass ich in dieser Zeit vier und nicht nur ein Kind habe. Sie beschäftigen sich und unterstützen sich gegenseitig. Mittlerweile bilden wir ein gut eingespieltes Team, bei dem jeder auf den anderen achtgibt.

Trotz der Ablenkung durch die Kinder habe ich festgestellt, dass ich Zuhause teilweise effektiver und fokussierter arbeite, als mir das manchmal im Büro möglich ist. Gerade Text- und Verwaltungsarbeit funktionieren sehr gut. Grund hierfür ist, glaube ich, dass ich Zuhause weniger das Gefühl einer ständigen „Alarmbereitschaft“ habe. Selbstdisziplin und Struktur sind natürlich besonders wichtig. Einerseits ist es natürlich verlockend, „mal eben die Spülmaschine einzuräumen“, andererseits muss man darauf achten, den Feierabend im Blick zu halten. Ich habe mich einmal dabei erwischt, als ich nachts um 23:00 Uhr „mal eben“ auf das Diensthandy geschaut und eine Mail eines Betreuten beantwortet habe.

Wie hat sich der Kontakt zu Betreuern, sowie Ämtern und Behörden geändert?

Sowohl bei der Führung meiner rechtlichen Betreuungen als auch bei der Beratung der ehrenamtlichen Betreuer*innen spielt das Telefon und der Kontakt über E-Mail eine wichtigere Rolle. Es gibt zwar beim Besuchsverbot in Heimen eine Ausnahmeregel für rechtliche Betreuer, diese gilt aber auch nur für besonders dringende Gründe. Seit zwei Wochen haben wir wieder damit begonnen, Betreuungen an Interessierte zu vermitteln, diese Woche hatte ich wieder das erste „face-to-face“, bzw. das erste „mask-to-mask“-Beratungsgespräch mit einer Ehrenamtlichen.

Wie erleben die Menschen, für die Sie da sind, die Situation?

Auf Seiten der von mir betreuten Personen erlebe ich erstaunlicherweise kaum Probleme. Es herrscht viel Akzeptanz und Verständnis. Bisher hatte ich nur zwei coronabedingte Krisen. Ein Betreuer musste in Kurzarbeit, eine andere in Quarantäne, da sie ihre Mutter in den Niederlanden besucht hatte. Von vielen ehrenamtlichen Betreuern erhalten wir die Rückmeldung, dass es ihnen schwerfällt, ihre Betreuten nicht sehen zu können, besonders im familiären Bereich.

Was fehlt Ihnen in dieser Zeit am meisten?

Mir fehlt am meisten der „freie“, direkte Austausch mit meinen Kollegen und meinen Freunden. Die Technik bietet viele gute Alternativen, dennoch ist es etwas total anderes, sich per Telefon- oder Videokonferenz zu unterhalten.

Was nehmen Sie aus dieser Krise mit für spätere, „normalere“ Zeiten?

Ich kann mir gut vorstellen, auch nach „Corona“ tageweise von Zuhause aus zu arbeiten. Gerade wenn ich im Querschnitt Texte schreibe oder Veranstaltungen vorbereite, halte ich dies für eine gute Möglichkeit. Weiterhin haben wir die technische Vernetzung unserer Büroarbeitsplätze weiter ausgebaut. Ein weiterer Punkt, der bei mir hängenbleibt, ist die Entschleunigung. Der Wegfall von privaten und dienstlichen Terminen hinterlässt nicht nur ein Gefühl des Verzichts und der Einschränkung, sondern hat etwas Befreiendes. Außerdem weiß ich nun den persönlichen Kontakt zu anderen Menschen wieder mehr zu schätzen.

Vielen Dank!

PERSÖNLICH

Wenn Familienbesuche untersagt werden

Während des „Lockdowns“ waren Besuche in Heimen größtenteils untersagt, selbst für Eltern.

BERICHT: GISELA UND MANFRED SCHMITZ

Nicht ganz erholt von den Problemen mit dem „BTHG“ zum 01.01.2020 standen wir als Eltern und rechtliche Betreuer unseres erwachsenen Sohnes Jörg vor einer neuen Herausforderung: „Corona“. Jörg ist wohnhaft im „Micado“ in Xanten, eine Einrichtung für autistische Menschen.

Der gravierende Unterschied zur Situation zuvor war, dass wir keine eigenen Entscheidungen treffen konnten. Von heute auf morgen mussten wir den Kontakt zu unserem Sohn einstellen. Für das Wohnheim wurde ein totales Besuchsverbot ausgesprochen. Wir konnten nicht hinein und Jörg nicht hinaus.

Da er ein nicht-sprechender Autist ist, konnten wir auch keine Brücken über Videoanrufe herstellen. Die Mitarbeitenden der Wohneinrichtung waren bemüht, uns als Eltern mit Fotos und Kurzinfos über Jörg und die Abläufe im Haus teilnehmen zu lassen.

Wir freuten uns über diesen Kontakt, aber gleichzeitig schmerzte es sehr, nicht mit unserem Sohn direkt zusammen sein zu können. Unsere Gedanken waren erfüllt mit der Frage, was denkt Jörg, dass alles

so anders geworden ist. Von früh bis spät waren alle Bewohner aufgrund der Schließung der Werkstatt anwesend. Ständig, mit kleinen Ausnahmen, im Haus oder Garten. Kein Reiten, keine Einkäufe, kein Besuch in der Stadt, keine Physio, also keine Aktivitäten außerhalb des Hauses. Ganz besonders wird ihm sicher das so geliebte Schwimmen im Thermalbad in Arcen gefehlt haben. Und wie wir glauben, auch der Besuch im Elternhaus.

Nach den vielen Wochen kam bei uns die bange Frage auf, hat Jörg uns vielleicht vergessen? Mit Postkarten und Fotobüchern haben wir ihm zeigen wollen: Uns gibt es noch. Dann kam die erste Stufe der Lockerungen. Zwei Stunden konnten wir Jörg treffen. Wir waren ziemlich aufgeregt, wie die Reaktion von Jörg wohl sein würde. Wie zu erwarten und zu befürchten, war das erste Treffen nicht zwanglos und locker. Jörg war sehr ernst. Aber mit einigen wohlbekanntem Ritualen und einem Picknickkorb mit Lieblingsspeisen, kamen wir uns wieder näher. Das zweite Treffen war schon deutlich lockerer.

Und dann kam die befreiende Nachricht, dass die Besuchswochenenden wieder wie gewohnt stattfinden dürfen. Also von Freitag bis Sonntag konnten wir Drei wieder zusammen sein. Die Freude war bei uns riesengroß. Selbstverständlich halten wir die gebotenen Hygienevorschriften ein. Wir wünschen uns sehr, dass sich alle diszipliniert



IM FRÜHLING SCHRÄNKTE DER LOCKDOWN DIE GEWOHNTEN KONTAKTE ZU UNSEREN MITMENSCHEN SEHR EIN.

verhalten und keine neue Welle ausgelöst wird. Dann würden die Lockerungen wieder rückgängig gemacht. Resümierend ist aus unserer Sicht festzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen ihre Berechtigung hatten und wir somit eine ungebremsste Ausbreitung des Virus mit verhindert haben. Dennoch möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die Zeit der Isolation zwischen uns und unserem Sohn sehr schmerzhaft war. Wir hoffen, dass wir Stück für Stück die zuvor gehabte und vielleicht nicht immer wertgeschätzte Lebensqualität wiedergewinnen werden.

Vielen Dank!

Info

Bei der Landesbehinderten- und -patientenbeauftragten gibt es eine neue Dialogstelle für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Sie soll dabei helfen, Streitigkeiten zu schlichten, die bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe angesichts der Corona-Pandemie aufkommen können.

Kontakt:

E-Mail: dialogstelle@lbbp.nrw.de
 Telefon: 0211 / 855 4780
www.lbbp.nrw.de

WISSENSWERT

Schutz versus Teilhabe



SIGRID GRAUMANN

© ADRIENNE GERHÄUSER

TEXT: PROF. DR. DR. SIGRID GRAUMANN

Die Pandemie-Schutzmaßnahmen der letzten drei Monate waren für Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, besonders hart. Ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe wurden dem Gesundheitsschutz untergeordnet. Besuche wurden verboten, Freizeitaktivitäten, tagesstrukturierende und therapeutische Angebote eingestellt, Werkstätten und Schulen geschlossen. Zahlreiche Menschen mit Behinderung waren drei Monate lang praktisch eingesperrt. Dabei sind viele Einrichtungen weder räumlich noch personell geeignet für eine 24-Stunden Betreuung. So war die Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner wie für die Beschäftigten sehr belastend. Außerdem wird

befürchtet, dass die erkämpften Fortschritte hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe wieder verloren gehen könnten.

Trotz niedriger Infektionszahlen haben Bund und Länder am 6. Mai vereinbart, dass in Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen weiterhin besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dabei wurde zwar eingeräumt, dass dies nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfe. Jeder betroffenen Person soll die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht werden, sofern es aktuell kein aktives Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Das bedeutet aber, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung weiterhin sehr stark beschnitten werden. Es ist fraglich, ob das in dieser undifferenzierten Form noch ethisch zu rechtfertigen ist.

Der zeitliche Entscheidungsdruck ist mit Blick auf das deutlich entspannte Infektionsgeschehen kein guter Grund mehr, dass Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg getroffen werden. Die betroffenen Personen haben ein Recht darauf, in Entscheidungen über Besuchsregelungen und andere Schutzmaßnahmen einbezogen zu werden. Das beinhaltet auch das Recht, in gewissen, durch den allgemeinen Gesundheitsschutz vorgegebenen Grenzen zu entscheiden, welche individuellen Gesundheitsrisiken sie bereit sind zu tragen.

WISSENSWERT

Für die ethische Rechtfertigung von Schutzmaßnahmen sollte zwischen dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs und dem Infektionsrisiko als solchem differenziert werden. Wenn eine Person mit höherem Alter und Vorerkrankungen in der eigenen Häuslichkeit lebt, ist ihr aktuelles Risiko, an einer Covid-19-Infektion zu versterben, kaum erhöht. Wenn die gleiche Person aber in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird, ist ihr Risiko signifikant erhöht. Die hohe Zahl an Todesfällen in Pflegeheimen hat uns das schmerzlich vor Augen geführt. Außerdem sollten individuelle und gemeinschaftliche Gesundheitsrisiken unterschieden werden. Nicht alle Personen, die in Einrichtungen leben oder betreut werden, haben ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderungen gilt das häufig nicht. Restriktive Schutzmaßnahmen dienen weniger ihrem eigenen Gesundheitsschutz als dem Schutz der Einrichtung vor einem Infektionsausbruch.

Mit Blick auf die Verantwortung der Leitungen für den Gesundheitsschutz im Haus ist das nachvollziehbar. Aber kann damit gerechtfertigt werden, dass sich Personen, die in Einrichtungen leben und betreut werden, nicht wie andere Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum mit ihren Freunden oder ihrer Familie unter Beachtung der geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln bewegen dürfen?

Effektive Infektionsschutzmaßnahmen sollten nicht nur an der individuellen Vulnerabilität, sondern auch an der strukturell bedingten Vulnerabilität ansetzen, denen Personen, die in Einrichtungen leben und betreut werden oder tätig sind, ausgesetzt sind. Würden die für einen Infektionsausbruch besonders gefährdeten Einrichtungen möglichst rasch umstrukturiert, so dass nur kleine Gruppen von Personen in geeigneten Räumlichkeiten mit Einzelzimmern von konstanten Teams betreut werden, könnten die Infektionsrisiken womöglich sehr stark reduziert werden. In dieser Richtung sollten wir weiterdenken. Der Schutz von Einrichtungen vor einem Infektionsausbruch kann jedenfalls auf Dauer nicht die Belastungen und Einschränkungen rechtfertigen, denen die Menschen mit Behinderung in den letzten drei Monaten ausgesetzt waren. Es müssen alternative Wege gesucht werden, dieses Ziel zu erreichen, die mit dem Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe vereinbar sind. Dabei sind differenzierte ethische Beurteilungen, aber auch ein klares Bekenntnis zu Inklusion gefragt.

Info

Sigrid Graumann ist Professorin für Ethik und Rektorin der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum sowie Mitglied im Deutschen Ethikrat.

Der Text erschien ebenfalls im BeB-Info Juli 2020, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Berlin

WISSENSWERT

Patientenverfügung in Leichter Sprache

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Nach § 1901a Abs. 4 BGB soll der Betreuer den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

Es gibt Patientenverfügungen in „Einfacher Sprache“ und in „Leichter Sprache“. Die Leichte Sprache ist eine zertifizierte Sprache, deren Texte das Siegel erst verwenden dürfen, wenn dafür weitergebildete Menschen mit Behinderung den Text geprüft und verstanden haben. Diese Prüfung erfolgt bei der Einfachen Sprache oder einer leicht verständlichen Sprache nicht. In der Regel wendet sich die Einfache Sprache an Menschen mit Sprachniveau A2 oder höher, bei der Leichten Sprache ist es Niveau A1 / A2.

Wichtig ist, dass auch Menschen mit intellektuellen Einschränkungen schriftlich ihre Behandlungs- und Nichtbehandlungswünschen sowie persönlichen Wertvorstellungen festhalten. Und somit vorsorgen für Zeiten, in denen sie nicht mehr selbst über ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe entscheiden können.

Beiden Sprachen gemein ist, dass sie mit sehr vielen Bildern arbeiten. Sie erklären Fachbegriffe oder vermeiden sie. Formulare erwarten einfache Ja/Nein-Antworten.

Eine Patientenverfügung in Einfacher Sprache finden Sie auf www.bethel.de
Eine Patientenverfügung in Leichter Sprache wird bereitgestellt vom Betreuungsverein der Caritas in Freiburg (SKM): https://www.skm-freiburg.de/cms/upload/downloads/2017-01-16_Patientenverfugung_Broschre.pdf

In eigener Sache.....

- Sie haben Lust, eine neue Betreuung zu übernehmen?
- Sie haben Freunde, Nachbarn, Bekannte und kennen viele Menschen?
- Einige von diesen haben Zeit und Lust für eine ehrenamtliche Aufgabe?

Bitte schicken Sie diese Menschen zu uns! Wir freuen uns über Sie und weitere motivierte Interessenten. Wenden Sie sich einfach an:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Telefon: 02823 / 93 02-0

GUT BETREUT!



SO VIELE TEILNEHMENDE WIE IN 2019 WÄREN SCHÖN, DURCH DIE ABSTANDSBESTIMMUNGEN WERDEN ES JEDOCH WENIGER SEIN MÜSSEN. UMSO INTENSIVER WIRD DAS SEMINAR!

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Wer plant, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen oder gerade damit begonnen hat, steht vor vielen Fragen. Das Grundlagenseminar „Gut Betreut“ des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve hat viele der Themen zum Inhalt, mit denen Betreuer zu tun haben.

An sechs Freitagnachmittagen zwischen dem 30. Oktober und dem 4. Dezember, 14:30 bis 18:00 Uhr, sorgen Mitarbeitende des Betreuungsvereins und externe Fachleute für ein breites Informationsangebot. Zu ihnen zählen Richter, Rechtspfleger, Ärzte und andere Fachleute aus dem Kreis Kleve, die in unterschiedlichen Zusammenhängen mit Betreuungen zu tun haben. Zudem profitieren Teilnehmende auch vom Austausch der eigenen Erfahrungen.

Für das Seminar 2020 als externe Fachleu-

te bereiterklärt haben sich bislang: Theo Peters (Diplom-Sozialarbeiter und Supervisor), Dr. Dirk Stalinski (Amtsgerichtsdirektor Emmerich), Dr. Jo Becker (Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie SPIX e.V.), Nina van Dornick (Sozialarbeiterin M.A.), Lydia Fasen (Diplom-Rechtspflegerin Amtsgericht Geldern), Helmut Wörner (Diplom-Gerontologe und Diplom-Sozialarbeiter), Manfred Gossen (Fachbereichsleitung Wohnen bei der Lebenshilfe gGmbH), Tobias Franken (FB Arbeit und Soziales der Stadt Kleve) und Claudia Knickrehm (Stv. Amtsgerichtsdirektorin Kleve).

Moderiert und begleitet werden die insgesamt elf Module durch Mitarbeitende des Betreuungsvereins. Das kostenlose Seminar findet statt im Haus der Diakonie an der Brückenstraße 4 in Goch. Am Ende erhalten Teilnehmende ein Teilnahmezertifikat. Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt, Anmeldung und Information unter Telefon: 02823 / 93 02-0.

GESETZLICHES



WENN DIE ELTERN PFLEGEBEDÜRFTIG WERDEN, IST DIE FRAGE, WER FÜR DIE PFLEGE AUFKOMMT.

Neu seit Januar 2020: Das Angehörigen-Entlastungsgesetz

**TEXT: AUS DEM BERATUNGSSTANDPUNKT
DER REGIONALBÜROS ALTER, PFLEGE UND
DEMENZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

Die Situation

Wird ein Antrag auf Übernahme der Pflegekosten gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII „Hilfe zur Pflege“) beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt, prüft dieser als erstes, inwieweit die aufkommenden Pflegekosten durch die Pflegeversicherungen, Einkommen und das Vermögen der pflegebedürftigen Person, gedeckt werden können. Kann der Eigenanteil der anfallenden Pflegekosten durch das Vermögen oder das Einkommen nicht gedeckt werden, können die nächsten Angehörigen, im Rahmen ihrer finanziellen

Möglichkeiten durch Unterhaltszahlungen, in die Pflicht genommen werden. Diese rechtliche Verpflichtung sorgt mitunter für Unsicherheit: auf Seiten der pflegebedürftigen Person selbst, als auch auf Seiten ihrer Angehörigen.

Das neue Gesetz

Durch das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes im Januar 2020 sollen Kinder und Eltern von pflegebedürftigen Angehörigen, die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ oder andere Leistungen der Sozialhilfe beziehen, entlastet werden.

Wer ist wann unterhaltspflichtig?

Auf das Einkommen von unterhaltspflich-

tigen Kindern wird erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro zurückgegriffen. Ein Anspruch auf Unterhalt setzt grundsätzlich voraus, dass die anspruchsberechtigte Person bedürftig ist. Was darunter zu verstehen ist, erläutert §1602 Abs.1 BGB. Dort heißt es: „unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“ Die Bedürftigkeit besteht im Fehlen eines Einkommens und in der Vermögenslosigkeit. Ein Schonbetrag von 5.000 Euro je Person ist ausgenommen, 10.000 Euro bei Ehepaaren.

Und die Verwandten?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die Unterhaltspflicht gesetzlich geregelt. In §1601 BGB heißt es: „**Verwandte in gerader Linie** sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ In gerader Linie sind nur Personen verwandt, die voneinander abstammen. Im ersten Grad in gerader Linie sind das die Eltern mit den Kindern, im zweiten Grad in gerader Linie die Enkel mit den Großeltern.

Die 100.000 Euro Grenze

Zu diesem Gesamteinkommen zählen nicht nur Erträge aus der eigenen Erwerbstätigkeit, sondern auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Auch Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit sind inbegriffen. Wer weniger als 100.000 Euro brutto im Jahr verdient, ist den Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Die Berechnung des Unterhalts

Als Grundlage für die Berechnung des Elternunterhalts dient das bereinigte Nettoeinkommen: Alle tatsächlich erzielten Einkünfte werden zusammengerechnet (§1603 Abs.1 BGB). In der

Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens wird wie folgt unterschieden:

» ArbeitnehmerInnen:

Ermittelt wird der Durchschnitt des Nettogehalts aus zwölf zusammenhängenden Monaten, vor Eintritt des Unterhaltsbedarfs.

» Selbstständige:

Ermittelt wird das durchschnittliche Nettoeinkommen der zurückliegenden drei bis fünf Jahre.

Was kann zum Abzug gebracht werden?

» Kosten der Krankenvorsorge, auch private Zusatzversorgung,

» berufsbedingte Aufwendungen

» Darlehensverbindlichkeiten

» Aufwendungen für regelmäßige

Besuche des Elternteils (BGH-Urteil vom 17. Oktober 2012, Az. XII ZR 17/11

» Unterhaltszahlungen an die eigenen Kinder (§ 1609 BGB)

Unterhaltszahlungen an die eigenen Kinder können zum Abzug gebracht werden, um das durchschnittliche Nettoeinkommen zu ermitteln. Zusätzlich wird ein Schonvermögen, der Selbstbehalt und die sonstigen Freibeträge bei der Berechnung für den tatsächlichen Elternunterhalt, berücksichtigt.

Mehrere unterhaltspflichtige Kinder

Hat ein bedürftiges Elternteil mehrere Kinder, so haften alle Kinder anteilig (§ 1606 Abs. 3 BGB) – sofern sie die 100.000 Euro-Grenze des Angehörigen-Entlastungsgesetzes überschreiten. Kommt ein Kind allein für den Elternunterhalt auf, weil die anderen Geschwister weniger als 100.000 Euro Einkünfte haben, zahlt es nur nach seinen Möglichkeiten. Der Anteil von den Geschwistern muss nicht mitgetragen werden. Für die Berechnung der anteiligen Haftung ist per Gesetz eine Haftungsquote festgesetzt. **Bitte umblättern**

GESETZLICHES



LIEBER MAL NACHGESCHAUT, WIE DAS MIT DEM UNTERHALT GEREGLT IST.

Gut zu wissen

Grundsätzlich gilt: Ob eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt zu trifft, entscheidet das Gericht. Das unterhaltspflichtige Kind muss dazu schuldhaftige Vergehen des Elternteils darlegen und beweisen. Nur schwere, „schuldhaft“ Verfehlungen gegen das Kind können den Anspruch auf Elternunterhalt verirken.

Sind Pflegeheimkosten absetzbar?

In bestimmten Fällen sind die Pflegeheimkosten steuerlich als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ absetzbar. Eine Absetzbarkeit kommt in Betracht, wenn die Unterbringung nachweislich wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit notwendig ist (§ 33 EStG).

Die Pflegeheimkosten umfassen die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten

Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten der ärztlichen Betreuung und der Pflege. Diese Kosten sind insgesamt als außergewöhnliche Belastung, allgemeiner Art absetzbar, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst getragen hat und sie angemessen sind (BFH, Urteil vom 30. Juni 2011).

Das **Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Niederrhein** finden Sie am Franz-Etzel-Platz 15, 46483 Wesel.

Die vollständige Version des Beratungsstandpunkts finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de>
Service » Mediathek

DRANBLEIBEN!



TEXT: CHRISTOF SIEBEN

**“Wenn Spinnen vereint weben,
können sie einen Löwen fesseln.”**

(äthiopisches Sprichwort)

**Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen
und Betreuer,**

viele von Ihnen erinnern sich vielleicht noch an unsere gemeinsame Postkartenaktion „Stärkung sieht anders aus - sie braucht verlässliche Förderung“ im Januar 2019 (wir berichteten in der Querbe(e)t Nr. 28).

Damals hatten viele von Ihnen uns unterstützt und ihrem Unmut über die Landesförderung Luft gemacht. Hintergrund war die neue „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ des Landes NRW, welche Ende Oktober 2018 erlassen wurde. Statt der angekündigten Verbesserung bedeutete diese Richtlinie eine einschneidende Kürzung für unseren Betreuungsverein von fast einem Drittel unserer bisherigen Förderung. In einem, von unserem Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Günther Bergmann organisierten Gespräch

mit Herrn Dr. Edmund Heller, Staatssekretär im Sozialministerium, erörterten wir die daraus erwachsenen Probleme und übergaben die ersten 111 Postkarten der Aktion. Nun, eineinhalb Jahre später, haben wir Erfreuliches zu berichten. Im April erhielten wir die neue „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“. Mit der Anpassung fand eine fast vollständige Rückkehr zu den wesentlich höheren Förderbeträgen von 2018 statt. Von unserem Fachverband, der an den Verhandlungen rund um die Anpassung der Richtlinien beteiligt war, erfuhren wir, dass während der Gespräche immer wieder eine Sache zur Sprache kam: Die Postkartenaktion aus dem Kreis Kleve. Der stete Zufluss Ihrer Karten beeindruckte die Politik und erzielte eine große Wirkung. Sie haben aktiv dazu beigetragen, dass die Landesregierung ihren Fehler erkannt hat und diesen korrigierte. Wir möchten uns auf diesem Wege noch einmal sehr herzlich für Ihren Einsatz bedanken. Ohne Ihre Unterstützung wäre dieses positive Ergebnis wahrscheinlich nicht erzielt worden.

Das Team des Betreuungsvereins

GESETZLICHES



WER DAS GELD NICHT ZUHAUSE AUFBEWAHREN WILL, BRAUCHT EIN KONTO.

Entwurf für ein neues Gesetz zum Pfändungsschutzkonto

TEXT: WWW.BDB-EV.DE NOVEMBER 2019
**BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/
INNEN E.V. (BDB)**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) vorgelegt. Dieser enthält einige Änderungen, die das Leben für Menschen, die in eine Überschuldung geraten sind, erleichtern. Da dies auch auf viele Klient*innen von Betreuer*innen zutrifft, dürfte die Änderung auch positive Effekte für die Betreuungsarbeit haben.

Eine der geplanten Änderungen besteht darin, dass Zahlungseingänge noch in den nächsten 3 Monaten (bisher: 1 Mo-

nat) nicht der Pfändung unterliegen sollen (§899 Absatz 2 Zivilprozessordnung ZPO in der beabsichtigten Neufassung).

Zudem steht in der Neufassung des §901 ZPO, dass auch ein überzogenes Konto in ein P-Konto umgewandelt werden kann und dass die Bank einen negativen Saldo nicht mit einem nicht der Pfändung unterliegenden Zahlungseingang verrechnen darf. Bisher ist das möglich (siehe BGH, Urteil v. 22.3.2005, XI ZR 286/04).

Der Gesetzentwurf kann auf der Seite des BdB heruntergeladen werden: www.bdb-ev.de, über Suche: Pfändungsschutzkonto

GEWUSST



OHNE KARTEN, AUSWEISE UND BEWEIS-DOKUMENTE IST MAN IN DEUTSCHLAND MANCHMAL AUFGESCHNISSEN.

Merkblatt für Behörden

TEXT: BDB, NOVEMBER 2019

Darf ein Bürger, für den eine Betreuung eingerichtet ist, selbst noch Anträge stellen oder zurücknehmen? Welche Aufgaben und Pflichten haben rechtliche Betreuer*innen gegenüber Behörden und Trägern von Sozialversicherungen? In Bezug auf den Umgang mit rechtlichen Betreuer*innen und deren Klient*innen herrscht bei Behörden und Versicherungsträgern oftmals Unsicherheit. Mit unserem Merkblatt liefern wir Antworten auf die wichtigsten Fragen, um die Zusammenarbeit für beide Seiten zu erleichtern. Wir klären auf, welche Pflichten ein Betreuer gegenüber Behörden hat und welchen Aufgaben Behörden nachkommen müssen. Zudem finden Sie Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen. Das Merkblatt bei kann auf der Seite des BdB heruntergeladen werden:
www.bdb-ev.de / über Suche: Merkblatt

Legitimation bei Banken

TEXT: BDB, MAI 2020

Im Umgang mit Banken gibt es leider immer noch Schwierigkeiten: So verlangen einige Banken für die Legitimation eines Betreuers neben dem Betreuerausweis auch die Vorlage des Beschlusses zur Einrichtung der Betreuung. Dies ist bedenklich: Der Beschluss enthält auch Angaben zum Krankheitsbild, zur sozialen Situation usw. Also viele intime Details, die die Bank nichts angehen.

Eine gute Argumentationshilfe kommt von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in deren Jahresbericht 2019. Auf Seite 154 wird ausdrücklich festgestellt, dass ein solches Verlangen einer Bank aus datenschutzrechtlichen Gründen rechtswidrig ist. Auf die betreffende Passage können sich Betreuer*innen im Streitfall berufen.

TERMINE

des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve im Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, 47574 Goch

Donnerstage

**1. Oktober und
3. Dezember**

jeweils

17:00-18:30 Uhr

Infoabende

zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und
Betreuungsverfügung

Die Teilnehmerzahl ist wegen Corona beschränkt.

Freitage

30. Oktober bis 4. Dezember

jeweils 14:30 bis 18:00 Uhr

„Gut Betreut“

Das Grundlagenseminar für ehrenamtliche Betreuerinnen
und Betreuer und Menschen, die sich dieses Ehrenamt
vorstellen können.

Neujahrsfrühstück 2021

Nähere Informationen folgen, die Überlegungen laufen,
ob, wie und wo das beliebte Treffen auch in Corona-Zeiten
stattfinden kann.

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

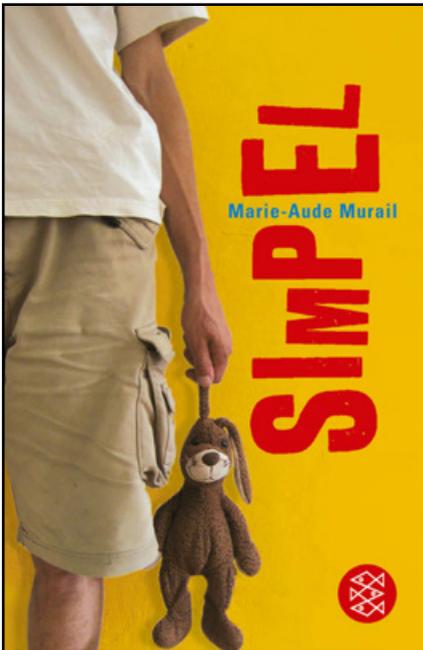
E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de

krettek@diakonie-kkkleve.de

sieben@diakonie-kkkleve.de

BUCHTIPP



Quelle: <https://www.fischerverlage.de>

ISBN 978-3-59618-596-2

8,99 Euro/E-Book 7,99 Euro

Die Autorin

Marie-Aude Murail wurde am 6. Mai 1954 in Le Havre geboren und ist eine französische Schriftstellerin. Murail wuchs in einer Schriftstellerfamilie auf: Der Vater Dichter, die Mutter Journalistin und auch ein Bruder und ihre jüngere Schwester wurden später Schriftsteller. Sie selbst begann mit 13 Jahren zu schreiben. Murail studierte in Paris an der Sorbonne Literatur und Philosophie. Sie promovierte in Literatur und neuer Philologie zum „Docteur des lettres“.

Simpel

Hier sind alle total blöd!

Simpel kann total schnell zählen: 7, 9, 12, B, tausend, hundert. Er ist zweiundzwanzig Jahre alt, und mental auf dem Stand eines dreijährigen Kindes. Sein Bruder Colbert kümmert sich um ihn – keine leichte Aufgabe. Als die beiden zusammen in eine WG ziehen, wird es turbulent, denn Simpel zu betreuen, ist alles andere als simpel. Marie-Aude Murail erzählt diese anrührende Geschichte mit liebevollem Humor, und am Ende möchte keiner mehr ohne Simpel sein.

Rezensionen

„Der Roman der Französin Marie-Aude Murail über einen Jugendlichen mit Behinderung ist eine verwirrend komische Huldigung des Andersseins und der Liebe.“
(Roswitha Budeus-Budde: Süddeutsche Zeitung)

„Was für ein warmherziges Buch, das ein aktuelles Thema so ganz anders angeht als die meisten! [...] Der Leser kommt aus dem Lachen kaum heraus, auch wenn es einem manchmal eher im Hals stecken bleibt oder man eigentlich lieber eine stille Träne verdrücken will. Auf diese unnachahmlich beschwingte heitere Art behandelt Marie-Aude Murail auch hier Themen unserer heutigen Gesellschaft und zwingt ihre Leser, diese Probleme zur Kenntnis zu nehmen.“

Bernhard Hubner, Astrid van Nahl in:
„Alliteratus 2“

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. finden Sie in:

Goch, Haus der Diakonie, Brückenstraße 4

Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege
HausBetreuungsService
Tagespflegeverbund

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Betreuungsverein

Verwaltung

Kleve, Stechbahn 33

Telefon: 02821 / 71 94 86 13

Ambulante Pflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Sozialberatung

Geldern, Haus der Diakonie, Ostwall 20

Telefon: 02831 / 91 30-800

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Telefon: 02831 / 91 30-850

Ambulante Pflege

Telefon: 02831 / 9130-820

Suchtvorbeugung/Suchtberatung

Telefon: 02831 / 91 30-840

Tagespflege

Telefon: 02831 / 91 30-830

Wohnungslosenberatung

Telefon: 02831 / 91 30-846

Xanten, Poststraße 6

Ambulante Pflege

Telefon 02801 / 9 83 85 87

Migration und Flucht

Mobil: 0172 31 23 288

Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Telefon 02801 / 9 83 85 86

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Brückenstraße 4, 47574 Goch

Telefon: 02823/93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting, wenn nicht anders vermerkt.

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Frühling 2021

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

A photograph of two children sitting on a light-colored floor, hugging each other from behind. The child on the left has blonde hair and is wearing a red long-sleeved shirt and blue jeans. The child on the right is wearing a white hooded jacket and blue jeans. The background is a plain, light grey wall.

„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers

